

# STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

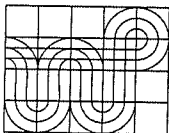
## Bebauungsplan „Moosmatte/Kläranlage“

**Textliche Festsetzungen zum Planteil**

**Planungsrechtliche Festsetzungen  
gemäß § 9 BauGB und  
örtliche Bauvorschriften  
gemäß § 74 LBO für den Bebauungsplan**

Stand: 13. November 2007

Bearbeitung:



WICK + PARTNER  
ARCHITEKTEN STADTPLANER  
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart  
[www.wick-partner.de](http://www.wick-partner.de)  
[info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

## **A Planungsrechtliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)**

- laut Planeintrag -

Mischgebiet – MI (§ 6 BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig (§ 1(6) BauGB; § 1(4) BauNVO). Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind unzulässig (§ 1(6) BauGB; § 1(5) BauNVO). Vergnügungsstätten im Sinne des Absatzes 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) BauNVO).

Gewerbegebiet – GE (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente anbieten, als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig. Weiterhin sind Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Gewerbebetrieben, die zentrenrelevante Sortimente anbieten, unzulässig.

Industriegebiet – GI (§ 9 BauNVO)

Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente anbieten, als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig. Weiterhin sind Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Gewerbebetrieben, die zentrenrelevante Sortimente anbieten, unzulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)**

#### **2.1 GRZ - Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO)**

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

#### **2.2 GFZ - Geschoßflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO)**

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

#### **2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)**

Die maximale Gebäudehöhe (GH) und die Höhe sonstiger baulicher Anlagen (BH) werden definiert durch die Oberkante des höchsten Punktes der baulichen Anlage und gemessen von der im Plan als Bezugspunkt festgesetzten Höhenkote.

Die Festlegung von Gebäuden und baulicher Anlagen erfolgt gemäß LBO BW.

- (GH) vgl. Planeintrag -
- (BH) vgl. Planeintrag -

Die als Höchstmass genannten Höhen können für technisch bedingte Aufbauten um eine Höhe von maximal 2,00 m auf einer Grundfläche von maximal 10 % der betreffenden Gebäudegrundfläche überschritten werden. Weitergehende Überschreitungen – auch zu Nutzung von Sonnenenergie – können ausnahmsweise zugelassen werden.

### **3. Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

- 3.1 o = offene Bauweise im Sinne des § 22(2) BauNVO – siehe Planeintrag -
- 3.2 abweichende Bauweise im Sinne des § 22(4) – siehe Planeintrag -  
a1 = offene Bauweise, jedoch Gebäudelängen > 50 m zulässig
- 3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

Die Gebäudehauptseiten sind entsprechend dem Planeintrag auszurichten.

### **4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO)

- vgl. Planeintrag -

### **5. Garagen (§ 9(1) Nr.4 BauGB, § 74 (2) LBO)**

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**

- 6.1.1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (VBZ – Wirtschaftsweg-Kläranlage) sind ausschließlich für Fahrzeuge zur Andienung der Kläranlage befahrbar.
- 6.1.2 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (VBZ – Fuß- und Radweg) sind als Fuß- und Radwege festgesetzt.
- 6.2 Herstellen von Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Hinterbeton bis 20cm, Betonsockel, An- und Abböschungen infolge Herstellung der Verkehrsanlagen sowie Straßenbeleuchtungsmasten sind vom jeweiligen Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden. Sollten Stützmauern geländebedingt erforderlich werden, dürfen diese nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m errichtet werden. Ein weiterer Höhenunterschied ist durch Böschungen im Verhältnis von mindestens 1:2 auszugleichen.

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich von Niveauunterschieden zwischen den Baugrundstücken und dem öffentlichen Straßenraum dienen, können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

**7. Umgrenzung der Flächen zur Ablagerung (§ 9 (1) Nr.14 BauGB)**

Die im Plan gekennzeichneten Flächen entlang von Verkehrsflächen sind zur Ablagerung von Schnee aus dem öffentlichen Raum bereit zu halten. Die Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

**8. Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit der Zweckbestimmung Kläranlage bzw. Trafostation festgesetzt.

**9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Die mit Leitungsrecht festgelegten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Begrünung dieser Bereiche darf ausschließlich mit Stauden, Bodendeckern oder Raseneinsaat erfolgen.

Die mit Geh- und Fahrrecht belegten Flächen dienen der Zufahrt zum GI-Gebiet.

**10. Belastete Flächen (§9 (5) 3 BauGB)**

Eine Nutzung der Altlastenstandorte kann ausschließlich in Abstimmung mit der zuständigen Wasserschutzbehörde erfolgen.

**11. Öffentliche Grünflächen und private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

Bauliche Anlagen sind in der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig, soweit sie nicht der freiraumplanerischen Gestaltung und Funktion, z.B. Fuß- und Radwege, Sitzbänke, Einrichtungen zur Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser dienen.

**12. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)**

M1- „Renaturierungsmaßnahme Breg“

Die mit M1 in der Plandarstellung gekennzeichnete Fläche ist als Renaturierungsmaßnahme „Breg“ festgesetzt. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtypes, insbesondere der Uferzone
- Abschnittsweise abflachen der Uferböschung zur Ausbildung von Flachwasserzonen
- Herstellung eines Stillgewässers als Hochwasserschutz

M2- „Naturnaher Graben“

Innerhalb der mit M2 gekennzeichnete Fläche ist ein naturnaher unbefestigter Graben auszubilden. Die Böschung ist als extensive Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen.

M3- „Rückbau Wehr“

In der Maßnahmenfläche M3 ist das vorhandene Wehr zu entfernen und durch eine entsprechende ingenieurbioologische Maßnahme zu ersetzen.

M4- „Abtrag von Boden zur Schaffung von zusätzlichen Retentionsraum“

In dem abgegrenzten Bereich soll ein 1:1 Ersatz an Retentionsraum für den entfallenden Retentionsraum (Erweiterungsfläche Kläranlage) durch Bodenabtrag geschaffen werden. Die Dimensionierung und der genaue Abtragsstandort ist bei Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche Kläranlage festzulegen und muss mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die Abtragsfläche ist landschaftstypisch zu modellieren. Der abgetragene Oberboden ist nach Möglichkeit ortsnah wieder einzubauen.

**13. Pflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)**

- 13.1 PFG 1 – Pflanzgebot ‚Pflanzung von Hecken‘ (Eingrünung Kläranlage)  
Das Pflanzgebot ‚Eingrünung Kläranlage‘ ist als 5 m tiefer Streifen aus standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind heimische, standortgerechte und kleinlaubige Gehölze entsprechend Pflanzliste 3 zu verwenden.
- 13.2 PFG 2 – Pflanzgebot ‚Bepflanzung von Flächen‘  
Zur Eingrünung der geplanten Bauten, zur Gebietsdurchgrünung und zur Verbesserung des Siedlungsklimas ist auf der Fläche PFG2 eine flächenhafte Gehölzpflanzung vorzunehmen.  
An den bezeichneten Stellen sollen Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in den Stärken 12/14 sowie zweimal verpflanzte Sträucher gesetzt werden. Es sind Laubgehölze entsprechend der Pflanzliste 3. zu verwenden.  
Im Bereich des Leitungsrechtes dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen wie Stauden und Bodendecker bzw. eine Wiesenfläche angelegt werden.
- 13.3 EPFG – Pflanzgebot für Einzelbäume  
An den gekennzeichneten Stellen werden Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Es sind Pflanzen 1. Ordnung bzw. 2. Ordnung in den Größen 14/16 gemäß der Pflanzenliste 1. zu setzen. Die Pflanzen sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
- 13.4 Dachbegrünung  
Flach-, Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 25° sind mit einer vollflächigen extensiven Dachbegrünung mit einer Mindestsubstratstärke von 8 – 10 cm zu versehen. Ausgenommen sind Dachflächen für technische Aufbauten. Geeignete Arten können aus der Artenverwendungsliste ersehen werden.

Bei Dachkonstruktionen mit Spannweiten > 20 m kann die Dachbegrünung auf 20 % der Dachfläche begrenzt werden, wenn gleichzeitig auf dem Grundstück Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Für den Anteil der nicht begrünten Dachflächen sind je 150 qm anzusetzende Fläche mindestens 1 Baum der Pflanzliste zu pflanzen, gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil an Gehölzen 1. Ordnung hat mindst. 50 % zu betragen. Der Nachweis über den Umfang der aufgrund dieser Festsetzung vorzunehmenden bodenbezogenen Ersatzpflanzungen ist im Freiflächenplan zum Baugesuch zu erbringen.

Für die Dachbegrünung sind Gras- und Krautarten entsprechend der Pflanzliste 5 zu verwenden.

Hinweis: Auf die nachbarrechtlichen Aspekte des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) wird hingewiesen.

#### 13.5 Fassadenbegrünung

Für Gebäude mit Fassadenlängen > 50,0 m ist für die Fassaden auf mindestens 25% der Gesamtfassadenlänge eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Hierzu sind Pflanzen der Pflanzliste 4 zu pflanzen, gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind geeignete Vorkehrungen wie Kletterhilfen und Rankgerüste anzubringen.

#### 14. Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB)

##### Oberflächenbefestigung

Zur Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers sind die Beläge der öffentlichen Wege und Parkplätze, sowie Zufahrten und Stellplätze auf privaten Freiflächen wasserdurchlässig auszuführen.

Die Bereiche mit Bodenbelastungen dürfen nach Abstimmung und Genehmigung der zuständigen Wasserschutzbehörde sowie nach Vorlage eines Abwasserkonzeptes vollversiegelt werden.

## **B Örtliche Bauvorschriften**

### **15. Dachgestaltung (§ 74 (1) LBO)**

#### **15.1 Dachform / Dachneigung**

- siehe Planeinschrieb -

SD1 = Satteldach 10 – 25 °

SD2 = Satteldach 25 – 45 °

PD = Pultdach 3 – 20 °

FD = Flachdach 0 – 3 °

#### **15.2 Farbe und Material der Dacheindeckung (§ 74 (1) LBO)**

Glänzende, lichtreflektierende oder polierte Materialien sowie in ihrer Fernwirkung grelle Farbtöne sind als Materialien zur Dacheindeckung nicht zulässig. Ausnahmen können zur Nutzung von Sonnenenergie zugelassen werden.

### **16. Äußere Gestaltung (§ 74 (1) LBO)**

#### **16.1 Materialien**

Glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sowie die Verkleidung von Gebäuden mit spiegelnden oder polierten Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

#### **16.2 Fassadengestaltung**

Die Gebäude haben jeweils nach max. 30 m Wandlänge eine vertikale Gliederung aufzuweisen. Die Gliederung muss sich über 90% der Höhe der Fassade erstrecken. Die Gliederung kann durch Materialwechsel oder Vor- oder Rücksprünge ausgeführt werden.

#### **16.3 Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)**

Als Einfriedigung sind zulässig: Lebende Einfriedigungen aus Sträuchern und Gehölzen (vgl. Artenverwendungsliste), Maschendrahtzäune, Stab- und Wellgitter einschließlich Sockel bis 2,00m Höhe. Die Höhe der Sockelmauern ist auf 0,40m, begrenzt.

Geländebedingte Stützmauern zwischen Privatgrundstücken werden auf eine Höhe von 1,60m begrenzt.

#### **16.4 Werbeanlagen (§ 11 (3) i.V.m. § 74 (1) 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Anbringung von Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe und oberhalb von Gebäudeoberkanten ist nicht zulässig.

Im Mischgebiet sind Werbeanlagen unzulässig.

Durchgehende Farbbänder mit Werbecharakter sind auf den Fassaden unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Werbeanlage selbst (Logo bzw. Schrift o.ä.) darf max. 1,50 m betragen. Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände, u.ä. sind unzulässig. Die Verkehrssicherheit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur muss gewährleistet sein.

- 16.5 Umweltschützende Belange / Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke (§74 (1) 3 LBO) Gestaltung der Stellplätze (§ 1a(1) BauGB i.V.m. §38 (1) 15 LBO)

Auf den privaten Grundstückflächen dürfen maximal 25% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit geschlossener, d.h. wasserundurchlässiger Oberfläche befestigt werden.

Fußwege, Gehwege und Zufahrten zu Stellplätzen sowie PKW-Stellplätze und Parkieranlagen für PKW in den Öffentlichen Räumen sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet ist – bspw. durch Verwendung von Rasensteinen, Rasenpflaster oder wasserdurchlässiges, sandverlegtes Drainfugenpflaster, wassergebundene Decken oder in ihrer Wasserdurchlässigkeit entsprechende Materialien.

Kontaminierte Bereiche dürfen vollversiegelt werden

- 16.6 Gestaltung der privaten Grünflächen (§74 (1) 3 LBO)

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch bzw. gemäß Vorgaben der textlichen Festsetzungen (Pflanzgebote) zu gestalten. Sie sind grundsätzlich von Versiegelungen, Teilversiegelung oder sonstigen Nutzungen frei zu halten. Ihre gestalterische Ausführung ist in den Freiflächengestaltungsplänen zum Baugesuch darzustellen.

- 16.7 Freileitungen (§74 (1) Nr. 5 LBO)

Das Mittel- und Niederspannungs-Stromversorgungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

- 16.8 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (2, 3 und 4) LBO)

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen der hier erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



## **C Hinweise**

### **17.1 Bodenschutz**

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Baustoffe, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden führen können, sind nicht zu verwenden.

### **17.2 Grundwasser**

Gem. § 35 WHG i.V.m. § 37 (4) WG sind unvorhergesehene Erschließungen von Grund- und Schichtwasser unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung von Grundwasser geführt haben, sind bis zu einer einvernehmlichen Regelung mit den Wasserbehörden einstweilen einzustellen.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

### **17.3 Überschwemmungsschutz**

Im Plangebiet liegen die durch Rechtsverordnung festgelegten Grenzen des Überschwemmungsgebiets der Breg. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der Rechtsverordnungen und der §§ 77, 78, 78a, 80 Wassergesetz zu berücksichtigen.

### **17.4 Hochwasserschutz**

Die Grenzen des 100-jährlichen Hochwassers im Plangebiet zu beachten und bauliche Anlagen entsprechend zu schützen.

### **17.5 Altlasten / Bodenverunreinigungen**

Auf Grundlage der Altlastenerhebung aus dem Jahre 1996 sind im Plangebiet Altlasten und altlastenverdächtige Flächen bekannt die in Karten des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis verzeichnet sind.

Bei der Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets handelt es sich um die ehemalige Klärschlammdeponie der Stadt Furtwangen. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Oberflächenwassereintrags und zur Verhinderung eines unkontrollierten Abflusses sind in diesem Bereich bei Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zu fassen und mit dem Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis abzustimmen.

Sollten bei der Erschließung und Bebauung des Plangebietes bis dahin nicht gekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz unverzüglich zu verständigen und zur Festlegung entsprechender Maßnahmen zu beteiligen.

#### **17.6 Denkmalschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Funden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, gem. § 20 DschG dies dem Denkmalamt im Regierungspräsidium anzuzeigen ist. Die Möglichkeit der Fundbergung ist einzuräumen.

#### **17.7 Energiegewinnung**

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme grundsätzlich erwünscht.

#### **17.8 Freiflächen- / Begrünungsplan**

Mit der Vorlage von Bauanträgen für einzelne Grundstücke sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der grüngestalterischen Maßnahmen (Bepflanzungspläne) der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden.

## Sortimentsliste Furtwangen

### Zentrenrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel, einschließlich Produkte des Lebensmittelhandwerks, Tabakwaren, Genussmittel,
- Apothekerwaren (Pharmazeutika), Drogerie (u.a. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Hygieneartikel, Körperpflegeartikel, Reformwaren
- Blumen, Tiere, Tiernahrung, Tierpflegemittel, Zooartikel
- Oberbekleidung, Kürschnerwaren/Lederbekleidung, Wolle, Wäsche, Haus- und Tischwäsche/Frotteewaren, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, Modewaren incl. Hüte und Schirme, sonstige Textilien u.ä.
- Haus- und Heimtextilien  
(z.B. Bettwaren/Bettwäsche, Gardinen/Gardinenzubehör)
- Schuhe und Furnituren, Leder- und Galanteriewaren; Orthopädie
- Sportbekleidung, Sportartikel
- Spielwaren und Bastel-/Hobbyartikel,  
Kinderausstattung (z.B. Kinderwagen, Zubehör)
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe,  
Bilder, Bilderrahmen, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren,  
Devotionalien
- Optische und feinmechanische Geräte, Augenoptik, Fotowaren/Fotogeräte
- Papier- und Schreibwaren, Bücher/Druckerzeugnisse, Schulbedarf,  
Zeitschriften, Briefmarken
- Kunst und Antiquitäten
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Unterhaltungselektronik (braune Ware) incl. Videogeräte und Videozubehör,  
Ton- und Bildträger (bespielte und unbespielte), PC/Computer,  
Telekommunikationsgeräte(Handys/Mobiltelefone/Faxgeräte etc.)

**Nicht zentrenrelevante Sortimente**

- Möbel, Kücheneinrichtungen, Badeeinrichtungen, Büromöbel
- Sanitätsartikel, Artikel des medizinischen Fachhandels
- Teppiche, Bodenbeläge
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten
- Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Elektrogroßgeräte (weiße Waren, z.B. Öfen, Herde einschließlich Zubehör)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Erde, Torf, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenzwerge, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel, Zelte und u.a.m.
- Eisenwaren, Beschläge u.ä.
- Rollläden, Rollos, Markisen, Gitter
- Kraftfahrzeuge incl. Motorräder, Mopeds u.ä., Fahrräder, Kfz-Zubehör, Rasenmäher (incl. Ersatzteile), Einbauprodukte, Ausstattungartikel, Fahrrad- und Motorradzubehör
- Boote (außer Modellbaufahrzeuge), Bootszubehör
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Bürogeräte und Büromaschinen

## Pflanzliste

### PFLANZLISTE 1 – Einzelbäume –

#### Bäume 1. Ordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>

#### Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>

### PFLANZLISTE 2 – Geeignete Baum- und Straucharten für flächige Gehölze

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zwetschge	<i>Prunus domestica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

## PFLANZLISTE 3 – Baum- und Straucharten für Eingrünungsmaßnahmen

## Bäume 1. Ordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

## Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>

## Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Coryllus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus oxy. et mono.</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

## Feuchte Standorte:

Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Erle	<i>Alnus glutinosa</i>

## PFLANZLISTE 4

## Extensive Dachbegrünung aus Gras- und Krautarten:

## Krautarten:

Weißer Mauerpfeffer  
Fetthenne

Teppichsedum  
Scharfer Mauerpfeffer  
Dachwurz  
Heidenelke  
Walderdbeere  
Thymian

Sedum album  
Sedum floriferum  
„Weihenstephaner Gold“  
Sedum spurium  
Sedum acre  
Sempervivum spec.  
Dianthus deltoides  
Fragaria vesca  
Thymus pulegioides

## Grasarten:

Schafschwingel  
Flaches Rispengras  
Knolliges Rispengras  
Dach-Trespe

Festuca ovina  
Poa compressa  
Poa bulbosa  
Bromus tectorum

## Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung:

Aristolochia macroplylla  
Celastrus obiculatus  
Clematis vitalba  
Euonymus fortunei  
Hedera helix  
Lonicera henryi  
Parthenocissus quinquefolia  
Polygonum aubertii

Großblättrige Pfeifenwinde  
Chinesischer Baumwürger  
Gewöhnliche Waldrebe  
Immergrüne Kriechspindel  
Efeu  
Immergrünes Geißblatt  
Wilder Wein  
Schling-Knöterich

aufgestellt:

Stuttgart, den 21.03.2006

letztmalig geändert: 06.11.2007

Wick+Partner